

Fallstricke der Wahrheitsfindung im Vorverfahren

Prof. Dr. Christopher Geth
12. September 2019

Gliederung

- A. Einleitung
 - B. Wahrheit im Strafverfahren
 - I. Ausgangspunkt: materielle Wahrheit (Korrespondenztheorie)
 - II. Epistemische Wahrheitstheorien
 - 1. Kohärenztheorie
 - 2. Konsensustheorie
 - III. Wahrheitstheorien und Strafrechtspraxis
 - 1. Besonderheiten der Wahrheitsfindung im Strafprozess
 - 2. Hat das Konzept der materiellen Wahrheit ausgedient?
 - C. Teilnahmerecht und Wahrheitskriterien
 - I. Der wahrheitsfördernde Gehalt von Teilnahmerechten
 - II. Teilnahmerecht als Teilaspekt eines fairen Verfahrens
 - III. Leitplanken für eine gesetzliche Regelung
 - 1. Art. 147a E-StPO
 - 2. Kritik
 - D. Fazit
-

Grundsatz der materiellen Wahrheit

«Art. 6 StPO verpflichtet die Strafbehörden, den rechtlich relevanten Sachverhalt (die ‚materielle Wahrheit‘) zu ermitteln.»
(BGer 6B_336/2013, E. 2.4)

«Zu sagen nämlich, das Seiende sei nicht oder das Nicht-Seiende sei, ist falsch, dagegen zu sagen, das Seiende sei und das Nichtseiende sei nicht, ist wahr.»

(Aristoteles)

«veritas est adaequatio rei et intellectus»

(Thomas von Aqun)

Kohärenztheorie

«Jede neue Aussage wird mit der Gesamtheit der vorhandenen, bereits miteinander in Einklang gebrachten Aussagen konfrontiert. Richtig heißt eine Aussage dann, wenn man sie eingliedern kann. Was man nicht eingliedern kann, wird als unrichtig abgelehnt.»

(Otto Neurath)

Konsensustheorie

- Eine Behauptung ist wahr, wenn ihr alle anderen kompetenten Beurteiler zustimmen würden.
- Kriterium der «idealen Sprechsituation»
 - Die ideale Sprechsituation wird kontrafaktisch unterstellt.
 - Die Kommunikation im «herrschaftsfreien Diskurs» darf aber nicht durch Zwang behindert werden. Jeder Beteiligte muss die Chance haben, sich am Dialog zu beteiligen, kein Beteiligter darf sich oder andere über seine Intentionen täuschen und die Rechte und Pflichten müssen symmetrisch verteilt sein.

Folgerungen

1. Es ist sinnvoll, auf definatorischer Ebene am korrespondenztheoretischen Wahrheitskonzept festzuhalten.
2. Die Diskussion sollte weniger auf den Wahrheitsbegriff als vielmehr auf die tauglichen Wahrheitskriterien gelegt werden.
3. Die Grenzen der Wahrheitsfindung im Rechtsstaat müssen diskutiert und bestimmt werden.

Zwischenergebnis

1. Ein pauschaler Hinweis auf die (vermeintlich) kollusive Wirkung von Teilnahmerechten kann nicht ausreichen, um Teilnahmerecht einzuschränken. Es braucht vielmehr einen konkreten Nachweis.
2. Vermutete Kollusionshandlungen müssen einen gewissen Schweregrad aufweisen, leichtgradige Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung sind aufgrund der Bedeutung des Teilnahmerechts als Bestandteil des Fairnessgebots und der Waffengleichheit zu tolerieren.
3. Eine Beschränkung des Teilnahmerechts aus bloss organisatorischen Gründen kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn durch die Gewährung des Teilnahmerechts die Durchführung des Verfahrens und damit der Strafanspruch des Staates an sich gefährdet wäre.

Art. 147a E-StPO

Art. 147a Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person

- ¹ Die Staatsanwaltschaft kann die beschuldigte Person von einer Einvernahme ausschliessen, solange sich die beschuldigte Person zum Gegenstand der Einvernahme nicht einlässlich geäußert hat.
- ² Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.
- ³ Die Aussagen der einvernommenen Person dürfen als Beweismittel nur verwertet werden, wenn die beschuldigte Person und ihre Verteidigung vor dem Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu einer Gegenüberstellung mit der einvernommenen Person hatten und dieser Fragen stellen konnten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!